

RS Vwgh 1995/9/15 93/17/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1995

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

L37209 Armenprozent Versteigerungsabgabe Wien

L70319 Versteigerung Wien

Norm

LAO Wr 1962 §3 Abs1;

VersteigerungsabgabeV Wr 1985 §1;

VersteigerungsabgabeV Wr 1985 §2;

Rechtssatz

Der Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenanspruches (§ 3 Wr LAO) ist bei der Versteigerungsabgabe der Zeitpunkt der durchgeführten (beendeten) Versteigerung (Hinweis E 11.12.1992, 91/17/0189). Von Beendigung in diesem Sinn kann auch im Hinblick darauf, daß die Abgabe vom erzielten Versteigerungserlös zu berechnen ist, nicht schon dann gesprochen werden, wenn die Tagsatzung nach Zuschlagserteilung geschlossen wurde, sondern frühestens wenn der Zuschlag einen an sich rechtlich tauglichen Titel für den Eigentumsübergang begründet hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993170027.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at